

Der rechtliche Rahmen in der Hausarztpraxis

Lernziele:

1. Die Studierenden sollen die Strukturen in welche HausärztInnen integriert sind kennen
2. Die Studierenden sollen das Prinzip der Finanzierung von Gesundheitsleistungen kennen

Ärzttekammer:

Alle Ärzte sind Zwangsmitglieder einer Ärztekammer. Die Landesärztekammern sind ärztliche Standesorganisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihnen wurde vom Gesetzgeber die „Wacht über das ärztliche Berufsrecht“ übertragen.

Funktionen: Fragen der Weiterbildung, der Fortbildung, „Korrekte“ Berufsausübung.
Die Bundesärztekammer organisiert den „Deutschen Ärztetag“, das Ärzteparlament.

Kassenärztliche Vereinigung „KV“

Die KV ist der Zusammenschluss der „Kassenärzte“, heute: „Vertragsärzte“ = die in Praxis niedergelassenen Ärzte. „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ mit folgenden Funktionen:

1. Vertretung der Interessen der Kassenärzte
2. „Disziplinieren“ der Kassenärzte durch Kassen
3. „Sicherstellungsauftrag“
4. Gerechte Verteilung des Geldes

GKV: gesetzliche Krankenversicherung

DEGAM (Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin):

Zuständig für die wissenschaftliche Entwicklung des Fachs, entwickelt gute EBM-basierte Leitlinien (liegen in allen Lehrpraxen aus), veranstaltet wissenschaftliche Kongresse.

Hausarztverband BDA:

Lobbyarbeit für Hausärzte, schließt neuerdings Verträge mit Kassen zur kassenärztlichen Versorgung, wird gefragt bei neuen Gesetzen.

Umfang der kassenärztlichen Versorgung:

Behandlung: kurativ und/oder präventiv

Verordnung: Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Arbeitsruhe, Krankenhaus, häusliche Pflege, Arbeitsruhe, Mitbehandlung, Konsiliardienst

Abläufe zwischen Arzt-Patient gestalten sich nach dem Sachleistungsprinzip: Chipkarte, Behandlung, Verordnung

KV als Mittler zwischen GKV (Gesamtvergütung) und Arzt (Abrechnung des Arztes mit KV, Honorarüberweisung, Kontrollfunktion)